Bundesanzeiger
Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
www.bundesanzeiger.de

Bundesministerium für Gesundheit

Bekanntmachung über die auf der Grundlage der monatlichen Erhebungen der Krankenkassen und der vierteljährlichen Rechnungsergebnisse des Gesundheitsfonds festzustellende durchschnittliche Veränderungsrate der beitragspflichtigen Einnahmen aller Mitglieder der Krankenkassen je Mitglied

Vom 4. September 2026

Das Bundesministerium für Gesundheit gibt gemäß § 71 Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch bekannt:

Die durchschnittliche Veränderungsrate für das Jahr 2027 beträgt

im gesamten Bundesgebiet **+ 3,42 %**.

Die korrespondierende Zahl des Vorjahres wurde mit Bekanntmachung vom 9. September 2025 (BAnz AT 12.09.2025 B2) veröffentlicht.

Bonn, den 4. September 2026
60310#00005

Bundesministerium für Gesundheit

Im Auftrag
S. Gründer

Die PDF-Datei der amtlichen Veröffentlichung ist mit einem qualifizierten elektronischen Siegel versehen. Siehe dazu Hinweis auf Infoseite.